

Dr. Martin Staudinger  
Leiter des Kollegiums  
Ferdinand Porsche FernFH  
Ferdinand Porsche Ring 3  
2700 Wiener Neustadt

Cornelia Dunst  
[cornelia.dunst@bmbwf.gv.at](mailto:cornelia.dunst@bmbwf.gv.at)

Präsidium des österreichischen Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wiener Neustadt, 31.10.2018

**Stellungnahme zum Entwurf der Änderungen des Bundesgesetzes über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz), BGBl. Nr. 291/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/1999 und die Bundesministeriengesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 164/2017**

*„Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz, bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. [...] Sprache ist nicht nur Kommunikationsmittel, sondern vermittelt auch unsere Weltanschauungen und trägt zur Bildung der sozialen und psychischen Identität bei. Zwischen Denkweisen und Sprachverhalten bestehen enge Wechselwirkungen. Unsere Vorstellungen fließen in unsere sprachlichen Äußerungen ein, die verwendeten Sprachformen beeinflussen wiederum unser Denken. In diesem Zusammenhang steht die berechtigte Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.“* (Quelle: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung-von-frauen-und-maennern.html>)

*„In Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.“* (Quelle: Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgegeben vom Bundeskanzleramt)

Während den Verfasserinnen und Verfassern des Änderungsentwurfs offenbar eine begriffliche und sprachliche Klarstellung in manchen Bereichen wichtig war (z.B. Studentenheimbetreiber statt Studentenheimträger), wurde leider auf eine Berücksichtigung der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern gänzlich verzichtet.

Schon allein die Begriffe „Studentenheim“ und „Studentenheimgesetz“ sind im Jahr 2018 in einer Gesellschaft, die sich zu Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt, nicht mehr

zeitgemäß und stehen im klaren Gegensatz zu einem geschlechtergerechten Sprachgebrauch, weil weibliche Studierende darin einfach sprachlich gar nicht sichtbar sind.

Zu ersetzen sind im ggst. Gesetzesentwurf Begriffe und Formulierungen wie

- Studentenheim (inkl. aller Zusammensetzungen mit „Studentenheim-“) → *Studierendenheim* (mehrere Stellen im Gesetzesentwurf, inkl. der Titel des Gesetzes)
- Heimbewohner → *Heimbewohnerinnen und -bewohner* (mehrere Stellen im Gesetzesentwurf)
- Nichtheimbewohner → *Nichtheimbewohnerinnen und -bewohner*
- Bewohner → *Bewohnerinnen und Bewohner*
- alle Verwendungen des Begriffes „Studierender“ in rein männlicher Form, z.B. §5(1) „Die Benützung von Heimplätzen ist durch schriftlichen Vertrag (Benützungsvertrag) zwischen Studentenheimbetreiber und Studierendem zu regeln“ → „Die Benützung von Heimplätzen ist durch schriftlichen Vertrag (Benützungsvertrag) zwischen *Studierendenheimbetreiber* und *Studierender oder Studierendem* (alternativ Pl.: *Studierenden*) zu regeln“  
oder  
§5a(2) „Der Studierende ist vom Studentenheimbetreiber über diese Möglichkeit nachweislich zu informieren“ → „*Die oder der Studierende* ist (alternativ P.: *Die Studierenden sind*) vom *Studierendenheimbetreiber* über diese Möglichkeit nachweislich zu informieren“  
Weitere Beispiele §5a(5), §5a(6), §5a(8), ...
- §7(3) Zi 3 „[...] das Verfahren zu Wahl des Vorsitzenden [...] → „[...] das Verfahren zur Wahl *der oder* des Vorsitzenden [...]“.  
Zi 5 „die Befugnisse des Vorsitzenden und eines allfälligen Stellvertreters; dem Vorsitzenden obliegen [...]“ → „die Befugnisse *der oder* des Vorsitzenden und einer allfälligen Stellvertretung; *der oder* dem Vorsitzenden obliegen [...]“
- §7(5) „Die Vorsitzenden der Heimvertretungen der Studentenheime eines Studentenheimbetreibers wählen für eine Dauer von höchstens zwei Jahren einen Sprecher der Heimvertretungen und einen Stellvertreter. Diese müssen Bewohner eines Studentenheimes des jeweiligen Studentenheimbetreibers und ordentliche Studierende sein“  
→ „Die Vorsitzenden der Heimvertretungen der *Studierendenheime* eines *Studierendenheimbetreibers* wählen für eine Dauer von höchstens zwei Jahren *eine Sprecherin oder* einen Sprecher der Heimvertretungen und *eine Stellvertreterin oder* einen Stellvertreter. Diese müssen *Bewohnerin oder* Bewohner eines *Studierendenheimes* des jeweiligen *Studierendenheimbetreibers* und ordentliche Studierende sein“
- §12 (2) „Die Kündigung [...] hat nach Anhörung des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters zu erfolgen. Ist keine Heimvertretung eingerichtet, ist das Anhörungsrecht durch den Sprecher der Heimvertretungen [...] wahrzunehmen“ → „Die Kündigung [...] hat nach Anhörung *der oder* des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. im Falle der Verhinderung *ihrer oder seiner Stellvertretung* zu erfolgen. Ist keine Heimvertretung eingerichtet, ist das Anhörungsrecht durch die *Sprecherin oder* den Sprecher der Heimvertretungen [...] wahrzunehmen“

Obige Liste ist als eine beispielhafte Aufzählung zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die angeführten „Lösungsvorschläge“ sind auch andere Varianten

denkbar. Der Änderungsentwurf sollte aber jedenfalls im Sinne einer geschlechtergerechten und diskriminierungsfreien Verwendung der Sprache richtiggestellt werden. In der derzeitigen Form spricht es ausschließlich männliche Studierende und Heimbewohner an und impliziert zum Beispiel auch für Funktionen wie „Vorsitzende“ oder „SprecherInnen“ ausschließlich Männer – ein in allen „Leitfäden“ (z.B. auch solchen österr. Bundesministerien oder Landesverwaltungen) „klassischer“ diskriminierender Sprachgebrauch.

*„Sprache bildet nämlich nicht nur gesellschaftliche Realität ab, sie prägt auch unser Denken und unser Handeln. [...] Wie Personengruppen sprachlich dargestellt werden, ob sie unsichtbar gemacht, klischeehaft beschrieben [...] oder hervorgehoben werden, ob sie in der Sprache gleichermaßen und gleichwertig vorkommen, beeinflusst die Wahrnehmung und Einschätzung dieser Personengruppen und damit auch ihre gesellschaftliche Position. [...] Sprache konstruiert Wirklichkeit und kann daher Ungerechtigkeiten hervorbringen oder zu ihrer Verringerung beitragen. [...] „Wichtigere Probleme“ haben wir natürlich auch. Viele sogar. Diese werden aber nicht weniger, wenn wir einzelne Personengruppen sprachlich unsichtbar machen oder geringschätzen. Außerdem sind sprachliche Abwertungen keine Kleinigkeit. Die gerechte und gleichwertige sprachliche Darstellung von Frauen und Männern ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu mehr Chancengleichheit und einer fairen Gesellschaft.“* (Quelle: Fair und inklusiv in Sprache und Bild. Ein Leitfaden für die WU, Sonja Lydtin, Stabstelle für Gender & Diversity Policy der Wirtschaftsuniversität (WU), in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) der WU und Christoph Hofbauer [Wien 2015]  
[https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/h/structure/about/publications/aktuelle\\_Brosch%C3%BCren/fair\\_und\\_inklusiv.pdf](https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/h/structure/about/publications/aktuelle_Brosch%C3%BCren/fair_und_inklusiv.pdf))

Halten die Verfasserinnen und Verfasser des Änderungsentwurfes zum StudHG hingegen Formulierungen, die beide Geschlechter beinhalten, für „unlesbar“, dann empfiehlt sich die Verwendung der ausschließlich weiblichen Form, da die Mehrzahl der österreichischen Studierenden weiblich ist<sup>1</sup>.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Staudinger

---

<sup>1</sup> siehe STATISTIK AUSTRIA, Hochschulstatistik. Erstellt am 06.08.2018